

Kanalisationsreglement der Fafleralp

- Eingesehen das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- Eingesehen das Steuergesetz vom 10. März 1976 (Art. 226 + 227);
- Eingesehen Art. 4 und ff, Art. 63 und ff des Beschlusses vom 2. April 1964 über die Ortssanierung;
- Eingesehen das Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;
- Eingesehen die Statuten der Alpgenossenschaft Fafler vom 2. Juni 1946.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Abwasserentsorgung der Fafleralp wird als besonderes Unternehmen mit eigener Rechnung und nach dem Kostendeckungsprinzip durch die Alpgenossenschaft der Fafleralp erstellt, erhalten und geführt.

Art. 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung besorgt der Vorstand der Alpgenossenschaft Fafleralp. Das Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Fafleralp und setzt alle bestehenden mündlichen und schriftlichen Abmachungen und Reglemente ausser Kraft.

Art. 3

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Alpengvot und der Alpschreiber sind automatisch Mitglieder des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Der Präsident des Vorstandes wird durch die Versammlung der Genossenschafter gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind identisch mit denjenigen der Trinkwasserversorgung.

Art. 4

Die erforderlichen Kanalisationsleitungen werden je nach Bedürfnis aufgrund des Kanalisationsprojektes und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten so gebaut, dass die Abwässer in einer Sammelklaranlage gereinigt werden können.

Art. 5

Die Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung, unschädliche Ableitung und Reinigung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken.

Anschlusspflicht

Art. 6

Im Bereiche des genossenschaftlichen Kanalisationsnetzes sind alle überbauten Grundstücke bei denen Abwasser anfällt durch Leitungen anzuschliessen. Der Vorstand legt für den privaten Anschluss Termine fest.

Art. 7

Von der Anschlusspflicht können diejenigen Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwasser schon auf eine andere technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt, oder denen die Gemeinde und das kantonale Amt für Umweltschutz die Erstellung einer Einzelkläranlage bewilligt. Insbesondere kann der Anschluss von landwirtschaftlichen Wohngebäuden unterbleiben, wenn die Abwässer in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, waserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwendet werden.

Kanalisationsanschlüsse

Art. 8

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

Sämtliche sanitären Apparate sind mit Geruchsverschlüssen an die Kanalisation anzuschliessen.

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

Art. 9

Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Kanalisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 691 des ZGB zu gewähren.

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.

Die Genossenschaft kann sich am Bau dieser Anlagen beteiligen und gegebenenfalls eine grössere Dimensionierung der Leitungen verlangen. Die Mehrkosten werden von der Genossenschaft getragen.

Art. 10

Die Leitungen dürfen erst zugedeckt werden, nachdem sie vom Vorstand, der schriftlich benachrichtigt werden muss, oder einem von ihm bestimmten Organ geprüft worden sind.

Werden beanstandete Arbeiten nicht innerhalb der angesetzten Frist vorschriftsgemäss ausgeführt, so lässt der Vorstand die Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte ausführen.

Bewilligungsverfahren

Art. 11

Für die Erstellung oder die Abänderung einer Kanalisation ist rechtzeitig die Bewilligung des Vorstandes und des Gemeinderates einzuholen (Baugesuch). Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan
- b) Kanalisationsplan mit Angaben über Material, Dimensionierung, Gefälle und Höhendifferenz

Art. 12

Der Vorstand erstellt einen Übersichtsplan mit sämtlichen Abwasserreinigungsanlagen; dieser wird ständig nachgeführt.

Art der Abwasser

Art. 13

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Art. 14

In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Abwasseranlagen schädigen, deren Betrieb beeinträchtigen oder das Leben im Vorflutergewässer gefährden.

Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche und radioaktive Stoffe, Jauche und Abflüsse aus Futtersilos, Stoffe mit starkem Säure-, Alkali- und Salzgehalt, Benzin, Abwasser mit Öl, Fett- oder Tierablagerungen, feste Gegenstände wie Kehricht, Asche, Kuchen- und Metzgereiabfälle sind verboten.

Abwasser, die ungeeignet sind für die Einleitung in die Kanalisation, müssen zuerst unschädlich gemacht werden (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.).

Art. 15

Nicht verunreinigtes Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Wässerwasser, Sickerwasser, Drainagewässer, Dachwasser usw.) sind in der Regel von den Schmutzwasserkanälen fernzuhalten.

Gebühren, Beiträge und Rechnungsstellung

Art. 16

Zur Deckung der Baukosten werden von der Alpgenossenschaft Anschlussgebühren erhoben.

- a) für die erste Bauetappe von allen angeschlossenen Wohnungseigentümern sowie allen anderen Anschliessern.
- b) für allfällige weitere Bauetappen und sofern entsprechendes Bauland ausgeschieden ist, von allen Liegenschaftsbesitzern innerhalb der Bauzone.

Die Alpgenossenschaft selber beteiligt sich am Werk mit einem einmaligen Investitionsbeitrag für die Alpverbesserung.

Art. 17

Zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Abwasserentsorgung sowie für kleine Anpassungen des Kanalisationsnetzes werden von der Alpgenossenschaft Benutzungsgebühren erhoben. Diese sollen den Aufwand für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anpassungen decken, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals und die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen. Die Benutzungsgebühr wird von allen angeschlossenen Liegenschaften jährlich erhoben.

Art. 18

Die Anschlussgebühren sind nach Beendigung der Bauarbeiten fällig und werden vom Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Eigentümer der Liegenschaft. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Nach Verfall wird der gesetzliche Verzugszins berechnet.

Art. 19

Für die Festsetzung, Anpassung und Abänderung der Tarife ist die Versammlung der Genossenschafter zuständig.

Sonderbestimmungen

Art. 20

Für die Hotelgesellschaft Fafleralp AG gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Die Hotelgesellschaft bringt ihre bestehende Kläranlage und die Überlaufleitung kostenlos in das Entsorgungskonzept der Alpgenossenschaft ein, wie dies im Konzept vorgesehen ist. Das Eigentum geht damit an die Alpgenossenschaft über.
- b) Die bestehende Zubringerleitung vom Hotel Fafleralp zur Kläranlage verbleibt im Eigentum der Hotelgesellschaft. Die notwendige Anpassung dieser Leitung an die neue Kläranlage geht zu Lasten der Hotelgesellschaft.
- c) Die Hotelgesellschaft wird aufgrund dieser Leistungen von der Anschlussgebühr befreit.
- d) Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Zubringerleitung unter b) gehen zu Lasten der Hotelgesellschaft.
- e) Unter Berücksichtigung dieser Leistung wird die jährliche Benutzungsgebühr für die Hotelgesellschaft mit einer reduzierten Pauschale festgesetzt, und zwar so lange die Klärschlambeseitigung auf die bisherige kostengünstige Art erfolgen kann.
- f) Die übrigen Gebäulichkeiten der Hotelgesellschaft (Hotel Langgletscher, Chalets, usw.) werden von dieser auf eigene Kosten an die Hauptleitung der Alpgenossenschaft angeschlossen.
- g) Bei einer Nutzungsänderung des Hotels Langgletscher gegenüber der heutigen Nutzung entfallen die Sonderbestimmungen für das betreffende Hotel.
- h) Bei Veräusserung aller oder einzelner Gebäulichkeiten durch die Hotelgesellschaft entfallen die Sonderbestimmungen für die veräusserten Objekte was die Benutzungsgebühren betrifft.

Art. 21

Die heutigen Eigentümer der «Dependance» bringen die bestehende Abwasserleitung kostenlos in das Entsorgungskonzept ein. Das Eigentum geht damit an die Alpgenossenschaft über. Aufgrund dieser Leistung werden die betreffenden Eigentümer von der Hälfte der Anschlussgebühren befreit.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Gegen Verfügungen des Vorstandes und der Versammlung der Genossenschafter kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde an den Staatsrat eingereicht werden (Auf gestempeltem Papier im Doppel).

Art. 23

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst kann durch Beschluss der Versammlung der Genossenschaftler mit einer Busse von bis zu Fr. 5000.- bestraft werden. Gleichzeitig muss der Eigentümer für die Kosten der Wiederinstandstellung aufkommen.

Art. 24

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Versammlung der Genossenschaftler und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Die Alpversammlung hat in ihrer Sitzung vom 24. Mai 1987 dieses Reglement genehmigt.

Blatten, 24. Mai 1987

Für die Alpgenossenschaft der Fafleralp:

Der Alpenvogt: **Johann Ebener**

Der Schreiber: **Stefan Rubin**

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 10. Juni 1987.

Gebühren für die Abwasserentsorgung der Fafleralp

In Anwendung des Kanalisationsreglementes der Fafleralp werden folgende Gebühren erhoben:

Art. 1

- a) Jeder angeschlossene Wohnungseigentümer bezahlt pro Wohneinheit eine Anschlussgebühr von Fr. 1'700.--.
- b) Die Alpgenossenschaft selber beteiligt sich mit einem einmaligen Investitionsbeitrag von Fr. 12'000.--.

Art. 2

- a) Jeder Wohnungseigentümer bezahlt pro angeschlossene Wohneinheit eine jährliche Benützungsgebühr von Fr. 70.--.
- b) Die jährliche Benützungsgebühr für die Hotelgesellschaft Fafleralp AG (Art. 20, d) beträgt pauschal Fr. 1'200.--.
- c) Die jährlichen Benützungsgebühren für Geschäftsräume, Gewerbebetriebe, Hotels, Restaurants, usw. (mit Wasseranschluss) betragen:

| | |
|---|-------|
| • Geschäftsräume pro m ² | 1.50 |
| • Gewerbebetriebe pro m ² | 1.50 |
| • Hotel pro Bett und zum Hotel gehörende Chalets pro Bett | 35.-- |
| • Gruppenunterkünfte pro Bett | 10.-- |
| • Restaurants pro Sitzplatz | 10.-- |
- d) Für alle anderen angeschlossenen Räume beträgt die jährliche Benützungsgebühr pro m² 1.50

Diese Beiträge können jeweils der Steigerung des Lebenskostenindexes angepasst werden.

Art. 3

Für zukünftige neue Wohneinheiten wird eine dannzumal angemessene Anschlussgebühr, beruhend auf der heutigen Kostenbasis, verlangt.

Art. 4

Vorliegendes Gebührenreglement tritt nach Annahme durch die Alpversammlung der Genosschafter und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Die Versammlung der Genossenschafter hat in ihrer Sitzung vom 24. Mai 1987 dieses Reglement genehmigt.

Blatten, 24. Mai 1987

Für die Alpgenossenschaft der Fafleralp:

Der Alpenvogt: **Johann Ebener**

Der Schreiber: **Stefan Rubin**

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 10. Juni 1987.

Abgeändert (jährliche Benutzungsgebühr) in der Geteilerversammlung vom 07.10.2000.